

3104/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.01.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "weitere höchst bedenkliche Vorgänge in Zusammenhang mit dem Spitzelskandal" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 6:

Das in Rede stehende, von Josef Kleindienst während einer Pressekonferenz Ende November 2001 präsentierte Schreiben ist nach Beurteilung der Staatsanwaltschaft Wien nicht geeignet, zu einer geänderten Beurteilung der bereits gemäß § 90 Abs. 1 StPO eingestellten Vorerhebungen zu führen. Diesem Schreiben, das entgegen einer von Josef Kleindienst medial verbreiteten Ankündigung der Staatsanwaltschaft Wien bisher nicht übermittelt wurde, sei lediglich die Einschätzung zu entnehmen, dass der Beweis einer wissentlich falschen Bezichtigung durch Josef Kleindienst, somit ein Schuldnachweis wegen Verleumdung nach § 297 Abs. 1 StGB, nicht erbracht werden könnte.

Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft Wien die in der Anfrage kritisierten Teileinstellungen deswegen vorgenommen, weil die von Josef Kleindienst vor den Sicherheitsbehörden getätigten Angaben im Rahmen einer Überprüfung nicht bestätigt werden konnten oder nicht mehr überprüfbar waren. In einer Reihe von anderen Fällen wurde eine substantiierte konkrete Verdachtslage bzw. ein strafgerichtlicher Tatbestand nicht dargestellt bzw. war eine Verfolgung wegen strafrechtlicher Verjährung nicht mehr möglich.

Zu 2 und 3:

Weisungen sind vom Bundesministerium für Justiz unter Einhaltung der Formvorschriften des § 29 Staatsanwaltschaftsgesetz nur dann zu erteilen, wenn sie rechtlich und sachlich geboten sind. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Weisungserteilung nicht vorliegen.

Zu 4:

An meinem anlässlich der Beantwortung der Fragen 8 und 9 der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde zur Zahl 1738/J-NR/01 und der Frage 9 der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Andrea Kuntzl, Genossinnen und Genossen zur Zahl 1904/J-NR/01 ausführlich dargelegten Standpunkt in dieser Frage hat sich auch in der Zwischenzeit nichts geändert.

Zu 5. 7 und 9:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Zivilverfahren im Unterschied zum Strafverfahren vor allem von dem aus der Privatautonomie abgeleiteten Grundsatz der Parteienmaxime beherrscht wird. Die Einleitung und Fortsetzung zivilrechtlicher (Provisorial-)Verfahren steht daher grundsätzlich im Ermessen des jeweiligen Antragstellers. Die Beurteilung von Prozesshandlungen in zivilgerichtlichen Verfahren und der Motivation von Prozessparteien fällt nicht in meinen Vollziehungsbereich.

Zu 8:

Die bisherigen Erledigungen erfolgten jeweils nach Prüfung der staatsanwaltschaftlichen Vorhabensberichte durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien und die zuständige Sektion im Bundesministerium für Justiz. Eine darüber hinausgehende Befassung weiterer Personen ist - abgesehen vom fehlenden sachlichen Erfordernis - mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich.

Zu 10 bis 12:

Wie ich bereits anlässlich der Beantwortung der Fragen 4 und 5 der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Kostelka, Genossinnen und Genossen zur Zahl 2379/J-NR/01 betont habe, hat die Staatsanwaltschaft Wien alle von Josef Kleindienst vor den Sicherheitsbehörden erhobenen Vorwürfe in sachlicher und rechtlicher Hinsicht einer Überprüfung unterzogen, wobei die bisherigen Einstellungserklärungen gemäß § 90 Abs. 1 StPO auf Grund einer

umfassenden Beurteilungsgrundlage erfolgten. Diese Verfahrensschritte konnten anhand der Aktenlage auch ohne gerichtliche Einvernahme des Herrn Josef Kleindienst vorgenommen werden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass Josef Kleindienst die Gelegenheit zu einer sachlichen Verantwortung vor der Untersuchungsrichterin nicht wahrgenommen hat.

Über die weitere Vorgangsweise bei den noch offenen Fakten wird nunmehr nach Abschluss der gerichtlichen Vorerhebungen zu entscheiden sein.